

Wenn in der Praxisanleitung ein Fehler passiert

Wer handelt, haftet Bei einigen herrscht als Folge dieses juristischen Grundsatzes der Irrglaube, man komme nie in die Haftung, wenn man nicht selbst etwas gemacht hätte. Es gelten aber immer Ausnahmen. Gerade bei der Handelndenhaftung gibt es Konstellationen, in denen es anders läuft, beispielsweise in der Praxisanleitung.

Pflegefachberufe werden heute immer mehr akademisiert; längst haben wir nicht mehr nur auszubildende Schüler, sondern auch Studierende. All diese Personen befinden sich noch in einer Lernphase, die regelmäßig von anfänglicher Unwissenheit und fehlender Berufserfahrung geprägt sein wird. Im Folgenden werden die Lernenden einheitlich als Schüler bezeichnet – die verwendeten maskulinen Formen beziehen alle Personen jeden Geschlechts ein. Unterläuft nun dem Schüler im Praxiseinsatz ein Fehler bei der Behandlung eines Patienten oder auch in anderen Bereichen, können mitunter hohe Schäden entstehen. Pflegeempfangener können gesundheitliche Schäden erleiden, auch kann medizinisches oder anderes Equipment des Ausbildungsbetriebs zu Schaden kommen. Der Verbandwechsel wird seitens des Schülers nicht fachgerecht durchgeführt und die Wunde infiziert sich. Das Medizinprodukt wie ein Fieberthermometer fällt dem Schüler von der Hand auf den Boden und erleidet einen Totalschaden. Hier könnte man meinen, der Schüler haftet, denn er hat ja gehandelt. Doch das ist eben nicht immer der Fall.

Haftung betrifft in Abgrenzung zum Strafrecht die Frage nach Schadensersatz und Schmerzensgeld. Hier geht es also nicht darum, dass der „Verursacher“ bestraft werden soll, sondern vielmehr ist das Ziel die Klärung, wer den entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Insoweit greift in der Tat zunächst der Grundsatz der Verursacherhaftung, das heißt „wer handelt, haftet“. Doch gerade im Setting einer Ausbildung erfährt dieser Grundsatz dann doch wieder viele Ausnahmen und Abweichungen.

Vergleichbare Konstellation bei Eltern und Kindern

Sehr gut lässt sich diese Konstellation mit dem Verhältnis von Eltern zu Kindern vergleichen. Kinder bis sieben Jahre haften nie, im Alter von sieben bis 18 Jahren haften Kinder und Jugendliche nur, wenn sie erkennen konnten, dass ihr Handeln einen Schaden verursachen kann. Ist dies (noch) nicht der Fall, haften indessen auch die Eltern nicht automatisch. Vielmehr geht es dann um die Überprüfung, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn dies zutrifft, dann und nur dann haften sie. Auch wenn der Vergleich etwas hinken mag, Schüler und Praxisanleitende sind recht-

lich in einer sehr ähnlichen Stellung. Der Schüler hat insbesondere zu Beginn seiner Ausbildung kaum Kenntnisse und keinerlei Erfahrungswerte. Die Praxisanleitung ist insofern das glatte Gegenteil – Fachkompetenz und Berufserfahrung befähigen sie, Schülern ihr Wissen weiterzugeben. Wenn dies gelingt, wird der Schüler gegen Ende des dritten Lehrjahres optimal auf das Examen vorbereitet sein und demzufolge über ganz andere Fähigkeiten verfügen als am Anfang der Ausbildung.

Ist der Schüler für die Aufgabe qualifiziert?

Schüler sind keine zusätzlichen Arbeitskräfte, sie dienen nicht der Entlastung der vorhandenen Pflegefachkräfte. Ganz im Gegenteil, wird die Aufgabe der Praxisanleitung ernst genommen, kostet diese sehr viel Zeit und damit Mehrarbeit. Aber eigenes Wissen weitergeben kann sehr befriedigend sein. Wenn die Praxisanleitung Aufgaben auf den Schüler überträgt, dann einzig und allein mit dem Ziel, dass sein Wissen und Können gefördert werden. Ein wenig ist die Situation mit der Delegation vergleichbar, wenn man auf die dortigen Verantwortlichkeiten schaut. Jedoch dient die Delegation dazu, Aufgaben an andere zu übertragen und damit umzuverteilen, letztlich auf mehrere Schultern. Der Arzt delegiert an die Pflegefachkraft oder das mittlere Pflegemanagement (Stationsleitung oder PDL) delegiert an die anderen Pflegefachkräfte, weil sie die Aufgaben alleine nicht erledigen könnten. Die Praxisanleitung überträgt dagegen Aufgaben an den Schüler, damit er etwas lernen kann. Gleichwohl hat auch die Praxisanleitung eine Anordnungsverantwortung. Sie muss sich sorgfältig überlegen, ob der Schüler für die Aufgabe qualifiziert ist. Damit ist die fachliche, physische und psychische Kompetenz gemeint. Reichen seine Körperkräfte aus, um eine Tätigkeit zu erledigen? Ist er dazu psychisch stabil genug oder hat er „einen schlechten Tag“? Und insbesondere stellt sich die Frage nach seinem aktuellen Können. Wenn die Praxisanleitung insoweit unsicher ist, muss sie den Schüler instruieren, ihm also in aller Ruhe zeigen, wie eine Aufgabe fachkorrekt zu erledigen ist. Wenn sie den Eindruck hat, dass er die Vorgehensweise begriffen hat, dann kann sie ihn selbstständig handeln lassen, muss aber dabeibleiben und ihn überwachen. Erst, wenn sich ein gewis-

ses Vertrauen in seine Fähigkeiten entwickelt hat, darf sie ihn auch etwas unbeaufsichtigt erledigen lassen und muss nur noch kontrollieren, ob er die Aufgabe gut erledigt hat.

Unsicherheit ist zu melden

Der Schüler ist seinerseits nicht ganz ohne Pflichten. Ihn trifft die ebenfalls aus der Delegation bekannte Übernahmeverantwortung. Selbstreflektiert muss er für sich überlegen, ob er die von der Praxisanleitung gewünschte Aufgabe fachlich, physisch und psychisch wird erledigen können. Ist er sich insoweit nicht sicher, vielleicht, weil er diese Tätigkeit bisher zu selten begleitet oder noch nicht richtig verstanden hat, muss er dies der Praxisanleitung ohne jede Scheu zurückmelden. Bei der echten Delegation würde man hier von einer Remonstrationspflicht sprechen. Überschätzt er sich oder traut er sich nicht, seine Zweifel oder Wissenslücken der Praxisanleitung zu spiegeln, dann wäre er unter Umständen selbst in der Haftung, sollte es nun zu einem Schadenseintritt kommen.

Primäre Haftung der Praxisanleitung

Entscheidend ist aber die Verantwortung bei der Durchführung. Bei der echten Delegation ist grundsätzlich immer der Handelnde für durch ihn verursachte Schäden haftbar. Bei einem Schüler wird dies völlig anders bewertet. Regelmäßig wird man ein Verschulden der Praxisanleitung vermuten können. Es ergibt sich damit eine primäre Haftung der Praxisanleitung. Hat sie den Schüler mit der gebotenen Sorgfalt, auch in zeitlicher Hinsicht, instruiert? Wenn sie im Rahmen ihrer Überwachung neben dem Schüler steht, dann muss sie notfalls sofort eingreifen, sollte der Schüler fehlerhaft handeln. Gerade in dieser Konstellation haftet dann nur die Praxisanleitung und nicht der Schüler. Aber auch, wenn sie dem Schüler bereits Aufgabenerledigungen selbständig zutraut, muss sie laufend kontrollieren, ob der Schüler auch wirklich dazu befähigt ist. Lässt sie den Schüler zu schnell „von der Leine“, dann kann es wiederum zu ihrer Haftung kommen, obwohl der Schüler in ihrer Abwesenheit gehandelt und einen Fehler verursacht hat.

Haftungsrisiko geht auf Vertretung über

Natürlich kann auch der Schüler selbst haften; aber dies ist auf die Fälle begrenzt, in denen die Praxisanleitung eine optimale Anleitung vorgenommen hat und es für sie nicht im Geringsten erkennbar war, dass dem Schüler ein Fehler unterlaufen könnte. Und das ist wieder mit Eltern und Kindern vergleichbar. Eltern haften, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind – Praxisanleitende haften ebenso. Da die Praxisanleitung nicht immer zugegen sein wird, wenn sich der Schüler im Praxiseinsatz befindet, muss sie ihre Aufgabe und damit sehr hohe Verantwortung an eine andere Person, häufig an die Stationsleitung, übertragen. Sie muss dieser „Vertretung“ daher genau mitteilen, wozu der Schüler bereits befähigt ist. Das hohe Haftungsrisiko geht nämlich auf die Vertretung über.

Im Strafrecht gelten andere Regeln

Behandlungsfehler können immer auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Das Strafrecht ist bereits aufgrund seiner Zielrichtung völlig anders konzipiert als das Haftungsrecht. Im Strafrecht sollen Menschen für ein Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen wer-

den, also persönlich bestraft werden. Hier gilt tatsächlich eher das Prinzip, wer einen anderen schädigt, wird zur Verantwortung gezogen. Kommt es beispielsweise zu einer (fahrlässigen) Körperverletzung eines Patienten durch einen Schüler, so ist in aller Regel der Schüler dafür strafrechtlich verantwortlich. Er ist „Täter“ im Sinne des Strafrechts. Seine Wissensdefizite und seine Unerfahrenheit kann man aber bei der Strafzumessung berücksichtigen, sodass er vermutlich nur sehr milde zur Verantwortung gezogen wird. Seine Durchführungsverantwortung besteht zwar, aber im Gegensatz zur examinierten Pflegefachkraft darf man von ihm nicht zu viel erwarten – auch hier spielt natürlich die bereits durchlaufene Ausbildungsdauer eine Rolle. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Praxisanleitung ist wesentlich schwieriger – man darf nicht einfach einen Fehler ihrerseits vermuten. Es gilt im Strafrecht nämlich die Unschuldsvormutung, d.h. die Ermittlungsbehörden müssen der Praxisanleitung ein strafrechtliches Fehlverhalten so nachweisen, dass hinterher sogar ein Strafrichter davon überzeugt sein wird. Auch wenn sie neben dem Schüler stand und ihn überwacht hat, müsste hier der Nachweis erbracht werden, dass sie erkannte, dass dem Schüler jetzt gerade ein Fehler unterläuft und sie dies durch ein sofortiges Eingreifen hätte verhindern können. Das kann sich im Einzelfall recht schwierig gestalten. ▶▶

FAZIT

Die Praxisanleitung ist zivilrechtlich in der vorrangigen Haftung, der Schüler nur ausnahmsweise, wobei eine Absicherung über Berufshaftpflichtversicherungen für eine Vielzahl von Fehlerquellen möglich ist.

Gleichwohl gilt es diese Fälle zu vermeiden, da sie von den Betroffenen einerseits als sehr unangenehm empfunden werden und sich obendrein arbeitsrechtliche Konsequenzen ableiten lassen wie etwa eine Abmahnung.

Strafrechtlich ist dagegen eher der Schüler verantwortlich, wobei die besondere Situation der Ausbildung über eine sehr milde Sanktion aufgefangen werden kann.

Schlüsselwörter: *Praxisanleitung, Auszubildende, Haftung*



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de